

PRÄSIDIUM



lebensministerium.at

An das
Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und
Kultur

Minoritenplatz 5
1014 Wien

Wien, am 17.10.2005

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl
Ihre Nachricht vom
BMBWK-12.660/0027-
III/2/2005

Unsere Geschäftszahl
BMLFUW-
LE.5.7.1/0081-
PR/2/2005

Sachbearbeiter(in)/Klappe
Mag. Mantler / 6872

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ua das Schulunter-
richtsgesetz, das Land- und forstwirtschaftliche Bundes-
schulgesetz und das Bildungsdokumentationsgesetz geän-
dert werden (2. Schulrechtspaket 2005); Begutachtungs-
und Konsultationsverfahren**

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft beehrt sich zu oben angeführten Entwurf folgende Stellungnahme abzugeben:

Zu Artikel 4, Z 2 (§ 5 Abs. 1 Schulunterrichtsgesetz):

Bisher steht es dem Schulgemeinschaftsausschuss nach den Bestimmungen der §§ 5 Abs. 4, zweiter Satz, 64 Abs. 2 Z 1 lit m zu, nähere Bestimmungen über die Reihungskriterien aller Aufnahmewerber festzulegen. Jedoch sind vorerst nach § 5 Abs. 4, erster Satz, alle Aufnahmewerber nach ihrer Eignung (Lernerfolg in den bisher zurückgelegten Schulstufen) und dem Ergebnis einer allfälligen Aufnahme- oder Eignungsprüfung zu reihen.

Nach dem Entwurf soll der zuständige Bundesminister nähere Bestimmungen über das Aufnahmeverfahren festlegen sowie der Schulgemeinschaftsausschuss ermächtigt werden, nähere Bestimmungen über die Reihung festzulegen. Es bleibt somit der Verordnung überlassen, ob und inwieweit der bisherige Lernerfolg und ein eventuelles Aufnahmeverfahren bei der Reihung berücksichtigt werden soll. Dies nicht nur – wie bisher - im Falle der Überanmeldung eines Schulstandortes, sondern generell.

Das ho. Ressort bekundet demgemäß an dieser Verordnung ein hohes Interesse.

Aus ho. Sicht besteht die wesentliche Aufgabe der höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten darin, die Wettbewerbsfähigkeit der österreichischen Land- und Forstwirtschaft und den multifunktionalen ländlichen Raum durch gut ausgebildete Absolvent/innen zu stärken. Im Hinblick auf die o.a. Aufgaben wird auf eine möglichst einheitliche Rahmenregelung für



alle höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten unter Führung bzw. Mitwirkung des fachlich zuständigen Ressorts, nämlich des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, gedrängt.

Es wird daher dringend ersucht, die Vollzugsbestimmungen in § 70 dahingehend abzuändern, dass **in § 5 Abs. 1 der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft eine Verordnungsermächtigung** für die dem land- und forstwirtschaftlichen Bundesschulgesetz unterliegenden Schulen bzw. in eventu eine ebensolche Verordnungsermächtigung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft erhält.

Zu Art 4 Z 27 bis 35, insbes. Art 34 (§ 64 Abs. 8 letzter Satz SchUG):

Die geplante Verminderung der gesetzlich normierten Regelungsdichte wird ausdrücklich begrüßt. Es darf jedoch hinsichtlich des einzurichtenden „ständigen Ausschusses“ vorgeschlagen werden, dass die **Entscheidung über eine solche Einrichtung ebenfalls dem Schulforum überlassen werden sollte**, da ansonsten bei Schulen mit wenig Kooperation ein unnötiger Verwaltungsaufwand entstehen könnte.

Zu Artikel 5: Änderung des land- und forstwirtschaftlichen Bundesschulgesetzes:

Der Änderungsvorschlag ermöglicht die Einbeziehung von Kooperationen mit Bildungseinrichtungen, Betrieben und anderen Einrichtungen in die schulautonome Lehrplangestaltung (analoger Regelungsentwurf für die anderen Schulen findet sich im SchOG). Aus ho. Sicht ist dies zu begrüßen, da damit die Strategie der Weiterentwicklung der Höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten zu regionalen Bildungsknotenpunkten unterstützt wird.

Zu Artikel 8 Z 4: Änderung des Bundes-Schulaufsichtsgesetzes:

Aus ho. fachlicher Sicht wurde der Vorschlag der Umwandlung des Zentrums für Schulentwicklung (ZSE) in ein „Bundesinstitut für Bildungsforschung, Innovation und Entwicklung des Bildungswesens“ (in der Organisationsform einer nachgeordneten Dienststelle des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur) mit Interesse aufgenommen. Da nunmehr auch die Umwandlung der land- und forstwirtschaftlichen berufspädagogischen Akademie zu einer agrar- und umweltpädagogischen Hochschule bevorsteht, geht das ho. Ressort davon aus, dass **Kooperationen im Bereich der Bildungsforschung zwischen den beiden Institutionen vielfach möglich sein werden und sich daraus nachhaltige Synergieeffekte ergeben.**

Für den Bundesminister:

Mag. Wiesinger-Arthold

elektronisch gefertigt